

# ***FRAKTION GRÜNE ARBEITNEHMER IN DER AK WIEN***

163. Tagung der Vollversammlung  
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien  
am 29. Oktober 2014

## **Antrag 22**

### **Falsche Werkverträge**

#### **Die Arbeiterkammer Wien spricht sich für eine Umwandlung von „falschen Werkverträgen“ in echte Anstellungen aus.**

Firmen bieten oft in Ausschreibungen Werkverträge an, die dann bei näherer Betrachtung der Arbeitsbedingungen eigentlich keine sind. Die BewerberInnen, die diese Art von Beschäftigung nicht akzeptieren, werden von vornherein nicht genommen.

Auf diese Art ersparen sich die Firmen Lohnkosten, da sie keine Sozialabgaben zahlen müssen, und auch Krankenstände des/der AN nur den/die AN belasten.

Hier werden Notlagen von Menschen ausgenutzt, und diese haben kaum eine Möglichkeit solche AG-Vorgaben zu umgehen. Abgesehen von den Nachteilen dieser sogenannten Werkverträge für den/die AN liegt hier ein unsauberes Konkurrenzverhältnis zu anderen Firmen vor, die ihre ArbeitnehmerInnen in - der tatsächlichen Arbeit entsprechenden - korrekten Dienstverhältnissen anstellen.

Es sollte daher die gesetzliche Möglichkeit für den/die AN geben, eine Umwandlung von einem Werkvertrag in ein Anstellungsverhältnis zu bewirken, ohne Nachteile bei der Anstellung zu haben, indem er/sie einen Werkvertrag von vornherein ablehnt.

Die Überführung in ein reguläres Arbeitsverhältnis nach Aufnahme der Arbeitstätigkeit könnte sehr leicht unbürokratisch geschehen, indem der/die AN bei Gericht den Antrag stellt, dass dieser Werkvertrag in ein Dienstverhältnis umgewandelt wird. Der AG muss dann nachweisen, dass die Arbeit für den Auftragnehmer/die Auftragnehmerin so gestaltet ist, dass ein echter Werkvertrag vorliegt.

Sollte ihm dies nicht gelingen erhält er vom Gericht ein Urteil, dass ihn zur rückwirkenden Umwandlung des Werkvertrages in eine Anstellung ohne Nachteile für den/die AN verpflichtet. Auch die entsprechenden Sozialabgaben sollten dann noch entrichtet werden. Zusätzlich sollte eine darauf unmittelbar folgende Kündigung des/der AN durch den/die AG als verpöntes Motiv bei Gericht geltend gemacht werden können, was den/die AN vor einer „Rachekündigung“ durch den/die AG schützt.